

## Erste Änderung

# Brandschutzordnung

der Fachhochschule Bielefeld

Teil C

gemäß DIN 14096 – Teil 2

Für Personen, die mit besonderen Brandschutzaufgaben im Gebäude tätig  
sind

---

**02/2020**

**Inhalt**

A.	Einleitung .....	649
B.	Brandverhütung .....	650
B. 1.	Einhalten der Brandschutzbestimmungen .....	650
B. 2.	Überwachen von Brandschutzeinrichtungen .....	650
B. 3.	Arbeiten mit besonderen Gefahren.....	650
B. 4.	Rauchverbot.....	651
B. 5.	Feuerwehrpläne.....	651
B. 6.	Unterweisung.....	651
B. 7.	Brandschutzübungen .....	651
B. 8.	Brandschutzbeauftragter .....	652
B. 9.	Brandschutz-/Evakuierungshelferinnen und Brandschutz-/Evakuierungshelfer.....	652
C.	Alarmplan.....	653
C. 1.	Brandmeldeanlage .....	653
C. 2.	Alarmplan.....	653
C. 3.	Koordinierungsstelle .....	653
C. 4.	Vorgehen im Alarmfall .....	654
C. 5.	Unterrichtung von Personen.....	654
D.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte .....	654
E.	Löschmaßnahmen.....	655
F.	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr .....	655
G.	Nachsorge .....	656
H.	Anlage 1: Personen mit besonderen Aufgaben .....	658

## A. Einleitung

### Aufbau der Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung besteht aus drei verschiedenen Teilen (A, B und C); nachfolgend eine Übersicht, was die einzelnen Teile im Detail bedeuten:

**Teil A** richtet sich an **alle Personen**, die sich in den betreffenden Gebäuden aufhalten. Der Teil besteht aus nicht mehr als einer DIN A4 Seite und ist an mehreren Stellen sichtbar **ausgehängt**. Er enthält die wichtigsten Maßnahmen und Verhaltensregeln für den Brandfall.

**Teil B** richtet an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten (Beschäftigte, sowie Studierende). Der Teil enthält wichtige Regeln zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege, aber auch zum Verhalten im Brandfall. Teil B wird den zuvor genannten Personen in schriftlicher Form **zur Verfügung gestellt**, ferner ist er Gegenstand der jährlichen Unterweisungen.

**Teil C** richtet sich an die Beschäftigten im Gebäude, die mit **Brandschutzaufgaben** betraut sind (z.B., Brandschutz-/Evakuierungshelferinnen und Brandschutz-/Evakuierungshelfer). In diesem Teil werden unter anderem die Aufgaben und Maßnahmen der einzelnen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger beschrieben.

Diese Brandschutzordnung ist eine auf den:

**Campus Minden**  
**der Fachhochschule Bielefeld**  
Artilleriestraße 9  
32427 Minden

zugeschnittene Zusammenstellung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Es empfiehlt sich, die Brandschutzordnung mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Ihrer Bedeutung entsprechend wird die Brandschutzordnung von der Hochschulleitung in Kraft gesetzt und allen aufsichtführenden Hochschulangehörigen zur Kenntnis gebracht.

Die Brandschutzordnung ist den Hochschulangehörigen im jeweils notwendigen Umfang bekannt zu geben. Die Brandschutzordnung sollte ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden; insbesondere sind dabei Änderungen, die sich durch Erweiterung oder Ergänzung der Verfahrenstechnik, des Betriebsablaufs und der baulichen Anlagen ergeben, zu berücksichtigen.

## **B. Brandverhütung**

### **B. 1. Einhalten der Brandschutzbestimmungen**

Für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen ist der Gebäudeeigentümer (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW) bzw. die Betreiberin (Fachhochschule Bielefeld) verantwortlich.

Für Großveranstaltungen im Bereich der Mensa wird die Betreiberverantwortung schriftlich auf den Veranstaltungsleiter übertragen. Dieser ist dafür verantwortlich, dass der Sonnenschutz in der Mensa deaktiviert sowie die Fluchtwegkennzeichnung der zusätzlichen Notausgänge in Betrieb genommen wird.

Der Bestuhlungsplan für den Mensa-Normalbetrieb hängt im Gastraum aus.

Die beiden Rettungswege aus dem Büro im Werkstattbereich des Gebäudes D sowie das Tor im Werkstattbereich müssen jederzeit frei zugänglich und nutzbar sein. Der Schlüssel zur mechanischen Schließung der Werkstattdür befindet sich im Büro neben der Werkstatt.

### **B. 2. Überwachen von Brandschutzeinrichtungen**

Die Überwachung und Prüfung der Brandschutzeinrichtungen erfolgt durch die Betreiberin (Fachhochschule Bielefeld) des Gebäudes. Die Prüfungen werden durch das Dezernat Gebäudemanagement organisiert. Eine regelmäßige Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen erfolgt durch das Dezernat Gebäudemanagement sowie den Brandschutzbeauftragten der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Firma ecoprotec GmbH.

### **B. 3. Arbeiten mit besonderen Gefahren**

**Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten** dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen (Raum D 07, D 08 und E 15) durchgeführt werden. **Feuergefährliche Arbeiten** dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden.

**Für Schweiß-, Schneid- Lötarbeiten außerhalb der Räume D 07, D 08, und E15 ist ein Erlaubnisschein gemäß DGUV Regel 100-500, der durch das Dezernat Gebäudemanagement ausgestellt wird, erforderlich.**

#### **B. 4. Rauchverbot**

**Das Rauchen** sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind im gesamten Gebäudekomplex **verboten**. Das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude gestattet.

#### **B. 5. Feuerwehrpläne**

Die Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 sowie die Brandschutzordnungen (Teile A, B und C) müssen an den jeweils aktuellen Stand angepasst werden.

Unterstützt wird die Hochschulleitung bzw. das Dezernat Gebäudemanagement durch den Brandschutzbeauftragten der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Firma ecoprotec GmbH.

#### **B. 6. Unterweisung**

Die Beschäftigten am Standort Campus Minden sind regelmäßig, jedoch mindestens jährlich, in Belangen des Brandschutzes zu unterweisen. Die Verantwortung für die Durchführung der Unterweisungen obliegt der Hochschulleitung, die diese im Rahmen der Pflichtendelegation den Dekanen der einzelnen Fachbereiche übertragen kann.

Fremdfirmen, insbesondere Handwerker, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit im Brandschutz unterwiesen werden. Insbesondere Fremdfirmen, die feuergefährliche Arbeiten ausführen, sind auf das Erfordernis des "Erlaubnisscheines für feuergefährliche Arbeiten" hinzuweisen. Verantwortlich für die Unterweisung der Fremdfirmen ist der Auftraggeber (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW oder die Fachhochschule Bielefeld).

#### **B. 7. Brandschutzübungen**

Zur Gewährleistung einer funktionierenden Brandschutzorganisation sind regelmäßige Übungen erforderlich. Diese erfolgen in angekündigter und unangekündigter Form.

Im Anschluss an die Übungen erfolgt eine Besprechung der jeweiligen Übung. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen werden im Bericht zur Übung festgehalten und den jeweiligen Verantwortlichen zugewiesen.

### **B. 8. Brandschutzbeauftragter**

Mit der Stellung eines Brandschutzbeauftragten wurde die ecoprotec GmbH beauftragt.

Der Brandschutzbeauftragte wirkt auf die Umsetzung folgender Aufgaben hin:

- Kontrolle der Einhaltung von Brandschutzvorschriften sowie von Auflagen, die aufgrund behördlicher Forderungen bestehen, aus für die Gebäude gültigen Brandschutzkonzepten oder Gefährdungsbeurteilungen resultieren oder aufgrund von Festlegungen in der jeweiligen Brandschutzordnung einzuhalten sind.
- Unterstützung bei der Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz.
- Information der Hochschulleitung über jegliche brandschutztechnischen Mängel.
- Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Ausserbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen.
- Beratung in Fragen des Brandschutzes, z. B. bei Planung von Neu- und Umbauten.
- Ansprechpartner für die Führungskräfte und Mitarbeiter zu Problemen des Brandschutzes.
- Begleitung behördlicher Prüfungen (Brandschauen, wiederkehrende bauaufsichtliche Prüfungen).
- Unterstützung bei der Ermittlung der Brandgefährdung (z.B. nach ASR A2.2, TRGS 800) und Festlegung erforderlicher Maßnahmen.
- Unterstützung der Hochschulleitung bei der Festlegung der erforderlichen Anzahl an Brandschutz- bzw. Evakuierungshelfern unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.
- Unterweisung bzw. Ausbildung der Brandschutz- und Evakuierungshelfer bzw. Veranlassung der Ausbildung.

### **B. 9. Brandschutz-/Evakuierungshelferinnen und Brandschutz-/Evakuierungshelfer**

Als Brandschutz-/Evakuierungshelferinnen und Brandschutz-/Evakuierungshelfer sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgebildet und benannt, die insbesondere in ihrem zugewiesenen Bereich tätig sind.

Die Aufgaben der Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen sowie Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind:

- Einleiten der Evakuierung und Kontrolle aller in ihrem Arbeitsbereich liegenden Räume, einschließlich Toiletten und Nebenräume, die ohne Eigengefährdung betretbar sind.
- Gewährleisten, soweit möglich, dass alle Menschen die kontrollierten Räume verlassen haben und Türen und Fenster geschlossen sind.
- Lotsen der Beschäftigte zu den vorhandenen Sammelstellen.
- Durchführung, soweit möglich, einer Anwesenheitskontrolle an der Sammelstelle.
- Sammelstelle organisieren (Ansprechpartner).
- Übernahme von Arbeiten zur Brandbekämpfung, soweit dies mit Einsatz von Handfeuerlöschern möglich ist. Der Eigenschutz ist zu beachten.
- Empfang der Feuerwehr durch die Dekanin bzw. der Dekan oder die Vertretung, bzw. durch einen der Sicherheitsbeauftragten an geeigneter Stelle und Information zum Evakuierungsstand.

## **C. Alarmplan**

### **C. 1. Brandmeldeanlage**

Das Gebäude A verfügt über einen Hausalarm. Bei Betätigen der Handdruckmelder im Bereich der Treppenhäuser wird ein im Gebäude wahrzunehmender Alarm ausgelöst.

Das Gebäude D ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Die BMA kann über Druckknopfmelder in den Fluren bzw. Treppenhäusern ausgelöst werden. Des Weiteren verfügt das Gebäude über Rauchmelder bzw. diesen gleichzusetzenden Brandfrüherkennungssystemen in den einzelnen Etagen bzw. Räumlichkeiten (Fireray Anlage im Lichthof der Bibliothek), die ein Auslösen der Brandmeldeanlage herbeiführen. Durch Auslösen der Brandmeldeanlage wird automatisch die Feuerwehr alarmiert. Bei Veranstaltungen ist in Erwägung zu ziehen, einzelne Meldelinien oder Löschanlagen zu deaktivieren. Dieses bedarf gesonderter Klärung und Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten.

In den restlichen Gebäuden auf dem Campus sind keine Meldeeinrichtungen vorhanden. Hier sind die Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen bzw. Brandschutz- und Evakuierungshelfer mit Gasdruckhupen ausgestattet worden, die im Bedarfsfall durch diese verwendet werden.

### **C. 2. Alarmplan**

Im Alarmfall ist als oberste Einsatzleitung die Dekanin bzw. der Dekan oder die Vertretung für alle übergeordneten Aufgaben und Entscheidungen zuständig und verantwortlich. Ist im Alarmfall die Dekanin bzw. der Dekan oder die Vertretung nicht erreichbar, so übernimmt einer der Sicherheitsbeauftragten die Funktion des Ansprechpartners der Feuerwehr.

### **C. 3. Koordinierungsstelle**

Als Koordinierungsstelle dient der Bereich vor Gebäude D, in dem sich auch die Bedieneinheiten der Feuerwehr befinden. In der Koordinierungsstelle haben sich im Alarmfall die Dekanin bzw. der Dekan oder die Vertretung und die von ihr angeforderten Personen einzufinden und darüber zu entscheiden, ob und ggf. welche Ämter oder Behörden zu informieren sind.

#### **C. 4. Vorgehen im Alarmfall**

Ablauf bei manueller Alarmierung

- Personen über Brandmeldeanlage alarmieren.
- Sofortige Meldung an die Feuerwehr (per Telefon/Brandmeldeanlage sendet direkt).
- Sammeln an den Sammelstellen und Anwesenheitskontrolle soweit möglich.

Den Alarm herausnehmen dürfen nur die Feuerwehr oder autorisierte Personen wie die Dekanin bzw. der Dekan des Campus Minden bzw. seine Vertretung oder die Leitung des Dezernats Gebäudemanagement.

Nach jeder Alarmierung hat eine Entwarnung zu erfolgen. Dazu berechtigt sind die Feuerwehr oder nach Rücksprache mit der Feuerwehr autorisierte Personen siehe oben.

#### **C. 5. Unterrichtung von Personen**

Im Alarmfall erfolgt eine Meldung zuerst an die Bediensteten der Information im FHG, Tel. +49 521 106-70707. Von dort aus wird alles Weitere veranlasst.

Über alle Brandereignisse sind das Dezernat Gebäudemanagement (Dezernentin bzw. Dezernent oder die Vertretung), die Hochschulleitung (Präsidentin bzw. Präsident sowie Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung), als auch der Brandschutzbeauftragte der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Firma ecoprotec, zeitnah in Kenntnis zu setzen.

#### **D. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte**

Nach der Alarmierung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige Unterbrechung des Hochschulbetriebes.
- Unverzögliche Einleitung der Räumung des Gebäudes.
- Überprüfung der vollständigen Räumung durch die Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer, sofern gefahrlos möglich.
- Betreuung von Personen mit Behinderung oder verletzten Personen durch Ortskundige. Außer Betrieb setzen oder in einen sicheren Betriebszustand bringen (spannungslos machen) von besonderen technischen Einrichtungen (z.B. elektrische Anlagen).

Die Bergung von wichtigen Arbeitsunterlagen sowie von Sachwerten ist in Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr nur zulässig, wenn dabei eine Gefährdung der Beschäftigter ausgeschlossen ist.

Nach der erfolgten Evakuierung ist dem Einsatzleiter der Feuerwehr vor Beginn der Löscharbeiten durch den Meldebeauftragten der Standort der Evakuierung mitzuteilen.

Nur der Einsatzleiter der Feuerwehr kann das Gebäude nach einem Brandfall wieder frei geben, d.h. erst nach Freigabe durch die Feuerwehr darf das Gebäude wieder betreten werden.

Den Alarm herausnehmen dürfen nur die Feuerwehr oder autorisierte Personen wie die Dekanin bzw. der Dekan des Campus Minden bzw. die Vertretung oder die Leitung des Dezernats Gebäudemanagement.

## **E. Löschmaßnahmen**

Die Aufgabe der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer ist es Entstehungsbrände zu löschen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr handeln die Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer eigenverantwortlich oder falls anwesend, werden diese von einem Sicherheitsbeauftragten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit der Fachhochschule Bielefeld oder dem Brandschutzbeauftragten der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Firma ecoprotec GmbH, koordiniert.

Der Personenschutz steht dabei im Vordergrund. Lösversuche, wenn möglich, von mehreren Personen gleichzeitig vornehmen.

Nach Möglichkeit sind brennbare Gegenstände aus dem Umfeld des Brandherdes zu entfernen.

Zur Brandbekämpfung sind die angebrachten Feuerlöscher zu benutzen.

Die Feuerwehr übernimmt die Leitung der Brandschutzhelfer bei Eintreffen. Den Weisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Im Bereich Mittelspannungs- und Niederspannungsversorgung darf nur von außerhalb des Raumes mit Kohlenstoffdioxid gelöscht werden. Im Gebäude D befinden sich zwei 630 KVA-Transformatoren.

### **Löschen in Sonderfällen**

Brände an und in elektrischen Anlagen (ab 250 V, z.B. Niederspannungsverteilung, Verteilerkästen) nicht mit Wasser löschen, sondern CO<sub>2</sub>-Löscher (Kohlenstoffdioxid) einsetzen.

Bei brennbaren Flüssigkeiten (Waschbenzin, Öle, Fette, Heizöl, Reinigungsmittel u. ä.) sind Schaum- oder Pulverlöscher (ABC oder BC-Pulver) zu verwenden.

Die Fritteusen im Küchenbereich sind mit einer Löschanlage ausgerüstet, welche auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltet ist. Zusätzlich stehen im Küchenbereich Fettbrandlöscher bereit.

## **F. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Hochschulgelände und den Gebäuden hat. Die Gefahrenstelle und die nähere Umgebung sind unverzüglich freizumachen bzw. zu räumen und für die Feuerwehr zugänglich zu machen.

Beschäftigte, Fremdfirmen, Besucher und Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung fernzuhalten, dass die Feuerwehrkräfte nicht behindert werden.

Stand: 30.09.2020

FH Bielefeld - Verkündungsblatt 2020 - 58 – Seite 656

Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die Feuerwehrumfahrt und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen.

Eine ortskundige Person, im Allgemeinen die Dekanin bzw. der Dekan des Campus oder die Vertretung, die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Fachhochschule Bielefeld, eine Brandschutz-/Evakuierungshelferin und Brandschutz-/Evakuierungshelfer oder eine Sicherheitsbeauftragte bzw. ein Sicherheitsbeauftragter, hat die Feuerwehr einzuweisen.

Die ortskundige Person hat sich im Bereich der Hauptzufahrt zum Gelände aufzustellen.

Dabei sind folgende Punkte wesentlich zu beachten:

- Sofern möglich - unter strikter Einhaltung des Eigenschutzes - die Lokalität an die Feuerwehr weitergeben.
- Welche Beobachtungen liegen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung vor?
- Befinden sich noch Personen im Gebäude oder an der Brandstelle?
- Gibt es Verletzte und/oder werden Personen vermisst?
- Auskünfte über Räume mit besonderen Gefahren.

Weitere Maßnahmen zur Einsatzvorbereitung:

- Wichtige Zugänge zum Gebäude freihalten / freimachen
- Hydranten im unmittelbaren Umfeld des Objekts freimachen

## G. Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle nach den Löscharbeiten erfolgt in Abstimmung zwischen der Feuerwehr sowie dem Dezernat V Gebäudemanagement der Fachhochschule Bielefeld. Die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt vor Ort und wird protokolliert.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.

Der Brandschutzbeauftragte der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Firma ecoprotec GmbH, sowie das Dezernat Gebäudemanagement haben die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen) zu kontrollieren.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (u.a. Feuerlöscher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen.

Stand: 30.09.2020

FH Bielefeld - Verkündungsblatt 2020 - 58 – Seite 657

Die Brandschutzordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld in Kraft und ist für alle Hochschulangehörigen und Besucher/Gäste der Fachhochschule Bielefeld bindend. Die bisher gültige Brandschutzordnung tritt mit Inkraftsetzung dieser Brandschutzordnung außer Kraft.

Bielefeld, den 06.11.2020

Die Präsidentin



Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Die Vizepräsidentin für  
Wirtschafts- und Personalverwaltung



Gehsa Schnier

## **H. Anlage 1: Personen mit besonderen Aufgaben**

siehe gesondertes Dokument (Personen mit Sonderaufgaben im Brandschutz), da es hier des Öfteren zu Änderungen kommt. (AGUM, Brandschutz, Brandschutz- und Evakuierungshelfer)